AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS LICHTENFELS

Nummer 9 **Montag, 15. September 1997**

Herausgeber: Landratsamt Lichtenfels – Verleger: Obermain-Tagblatt Kurt Roßbach, Postfach 1650, 96206 Lichtenfels
Bezugspreis: vierteljährlich DM 12,–

Öffnungszeiten Landratsamt:
Mo.-Mi. 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Zulassungsstelle/Kreiskasse:
Mo.-Mi. 8.00 - 15.30 Uhr*
Do. 8.00 - 17.00 Uhr*
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr*
*) Annahmeschluß: jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit

Konten:
Kreissparkasse Lichtenfels Kto.-Nr. 83
BLZ 770 518 60
Postgiroamt Nürnberg Kto.-Nr. 11 29-859
BLZ 760 100 85

Telefon: 09571/18-0 (Durchwahl zum Fachbereich siehe örtliches Telefonbuch), **Fax:** 09571/18-208

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Raum Zapfendorf, Rattelsdorf und Ebensfeld in der Gemarkung Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg und der Gemarkung Unterbrunn, Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels 69 - 77

Haushaltssatzung des Schulverbandes Marktzeuln für das Haushaltsjahr 1997 77

Ergänzung zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt für das Haushaltsjahr 1997 im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 7 am 4.8.1997, Seite 51 78

Jägerprüfung 1998 78

Sonstiges:

Aufgebot von Sparkassenbüchern der Kreissparkasse Lichtenfels 78

Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates der Kreissparkasse Lichtenfels 78

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Kreissparkasse Lichtenfels 78

Die nachfolgende Verordnung wurde bereits im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Lichtenfels vom 4. August 1997 veröffentlicht. Da dabei jedoch die zur Verordnung gehörenden Anlagen nicht mit veröffentlicht wurden, wird die Verordnung nochmals bekanntgemacht. Die Bekanntmachung vom 4. August 1997 ist somit als gegenstandslos anzusehen.

Die folgende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 04. Juli 1997 bekanntgemacht:

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Raum Zapfendorf, Rattelsdorf und Ebensfeld in der Gemarkung Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg und der Gemarkung Unterbrunn, Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg und Unterbrunn, Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels, für die künftige öffentliche Wasserversorgung im Raum Zapfendorf, Rattelsdorf und Ebensfeld

Vom 30.05.1997.

Das Landratsamt Bamberg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 823) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Raum Zapfendorf, Rattelsdorf und Ebensfeld wird in der Gemarkung Rattelsdorf, Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg und in der Gemarkung Unterbrunn, Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einer engeren Schutzzone (W II),
einer weiteren Schutzzone A (W III A)
einer weiteren Schutzzone B (W III B).

1. Die **engere Schutzzone** (W II) umfaßt nachfolgend benannte Grundstücke und Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Rattelsdorf:

1.1 Grundstücke Fl.Nrn. 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1742

1.2 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1713, 1726, 1741, 1742/1.

2. Die **weitere Schutzzone A (W III A)** umfaßt folgend benannte Grundstücke und Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Rattelsdorf:

2.1 Grundstücke Fl.Nrn. 1560, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1595, 1596, 1597, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1714, 1715, 1739, 1740, 1741, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2024, 2026, 2027, 2027/1, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032

2.2 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1713, 1726, 1742/1, 2025, 2037

3. Die **weitere Schutzzone B (W III B)** umfaßt folgend benannte Grundstücke und Grundstücksteilflächen:

3.1 in der Gemarkung Rattelsdorf:

3.1.1 Grundstücke Fl.Nrn. 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 507/1, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 527/1, 528, 529, 530, 531, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 1935, 1936, 1936/1, 1937, 1940, 1941, 1942, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1961/1, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2042, 2043, 2044, 2045

3.1.2 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 453, 2025, 2037

3.2 in der Gemarkung Unterbrunn:

Grundstücke Fl.Nrn. 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 480/1 481, 482, 483, 484.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 25.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die im Landratsamt Bamberg niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Markt Rattelsdorf, beim Markt Ebensfeld und beim Landratsamt Lichtenfels.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12 und 6.1 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
	entspricht Zone	W II	W III A	W III B
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten wie bei Nr. 1.2		
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland, verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden.		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen sowie schlammhaltigen Düngemitteln	verboten	verboten ausgenommen die Ausbringung von Klärschlamm bei nachweislicher Einhaltung der über die Anlage 2 vorgegebenen Grenzwerte der dort im einzelnen genannten Parameter. Auf die Nachweispflicht gem. § 7 der Klärschlammverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten ausgenommen entsprechend Anlage 3 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3 Ziffer 2	verboten	verboten - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 3 Ziffer 1.4.

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern, von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.13	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.14	Naßkonservierung von Rundholz	verboten	
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		---
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.18	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne v. Anl. 3 Ziff. 4	verboten ausgenommen Kahlschlag bis 1000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme		verboten ausgenommen Kahlschlag bis 5000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme
1.19	Winterfurche	verboten ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar		---
1.20	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		---
2	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der WGK 3 - bis 10.000 l für Stoffe der WGK 2 **)
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten ausgenommen, kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 **) in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		---

**) bezüglich WGK siehe VwVwS vom 09.03.90.

4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von kf > 10 - 8 m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter	---
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 3 Ziff. 5
4.6	Anlagen zur Versickerung und Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ansonsten wie bei Zone W II	

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel-entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel-entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sport-anlagen - für Motorsport	---
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurf-plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten außer das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrs-wegen	verboten		--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet		
6	bei baulichen Anlagen allgemein			

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser-	verboten - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---

-ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bamberg bzw. das Landratsamt Lichtenfels können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg bzw. das Landratsamt Lichtenfels für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg bzw. des Landratsamtes Lichtenfels für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg bzw. des Landratsamtes Lichtenfels für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg bzw. des Landratsamtes Lichtenfels für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich und das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen, 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 30. Mai 1997
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat

Anlage 2

Parameter und Grenzwerte für die Zuverlässigkeit der Ausbringung von Klärschlamm in den Schutzzonen W III A und W III B (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 der Verordnung)

Parameter	Grenzwerte Boden (mg/kg)	Grenzwerte Klärschlamm
Blei	60	200
Cadmium	0,9	2,5
Chrom	60	100
Kupfer	40	500
Nickel	40	50
Quecksilber	0,5	2
Zink	150	1.500
AOX	--	300
PCB	--	0,1
PCDD/PCDF	--	50 ng/kg

Anlage 3

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
   - Weinbau
   - Obstbau, ausgenommen Streuobst
   - Hopfenanbau
   - Tabakanbau
   - Gemüseanbau
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser**
   - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
   - Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 426, Teil 1, Nr. 6.3.1, zurückgegriffen werden.
   - Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 3 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az. 941

Haushaltssatzung des Schulverbandes Marktzeuln für das Haushaltsjahr 1997

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Marktzeuln hat in ihrer Sitzung am 12.5.1997 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat von der Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gemäß Schr. vom 18. Juli 1997 Az. 21-941 Kenntnis genommen. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Komm ZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Marktzeuln (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 f. des KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erläßt die SV-Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das HJ 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben ab

im Verwaltungshaushalt mit	221.970,- DM
und im Vermögenshaushalt mit	29.000,- DM
gesamt	250.970,- DM

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird als Verwaltungs- bzw. Betriebskostenumlage festgesetzt auf 217.770,- DM

(2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 1997 nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit festgesetzt auf ein Umlage-Soll von insgesamt 217.770,- DM. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Okt. 1996 besuchten, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Okt. 1996 besuchten, beträgt 139 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird somit je Verbandsschüler festgesetzt auf 1566,691 DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,- DM festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1997 in Kraft.

Marktzeuln, 9. Juli 1997
Schulverband Marktzeuln
Stark
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan 1997 wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in den Verwaltungsräumen der VG Hochstadt-Marktzeuln im Rathaus Marktzeuln während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der H-Plan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.